

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1152

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2020

1. Erwägungen

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG;¹⁾ ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Seit 1. Januar 2016 werden die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾). Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz³⁾). Die Höhe der Beiträge pro Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970⁴⁾ geregelt.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2015 (RRB Nr. 2015/1872) wurde ein Berechnungsmodell für die Jahre 2016–2018 festgelegt. Die Erfahrungen wurden vom Volksschulamt ausgewertet. Im Gespräch mit dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem solothurnischen Verband der Musikschulen (SoM) war klar, dass sich der Berechnungsmodus im Grundsatz bewährt hat. Bei der Umsetzung wird die Leitungspauschale (gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz) seit 2019 nicht mehr bei jeder Fachbelegung einzeln berechnet, sondern nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik gewährt. Mit dieser Anpassung soll der angestrebte Budgetbeitrag von 6,5 Mio. Franken voraussichtlich erreicht werden. Die ersten Erfahrungen mit dieser Anpassung werden Ende 2019 ersichtlich sein.

Auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts 2019 vom 5. März 2019 wird der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragen, den Beitragsprozentsatz an die Steuerungsgrössen bei 38 % für die Periode 2020–2023 beizubehalten. Die mit diesem RRB festgesetzten Bruttopauschalen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass der KR zu den Steuerungsgrössen entsprechend beschliessen wird.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{sexies} Volksschulgesetz in Verbindung mit § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

¹⁾ BGS 131.73.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 413.111.
⁴⁾ BGS 413.121.1.

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2020 werden gemäss Beilage festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrats zu den Steuergrössen für die Jahre 2020–2023.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2020

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (7) Wa, YK, EG, eac, uk, gk, rb

ABMH (2) SR, LB

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn